

Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG in der Zeit vom 29.01.2018 bis 02.03.2018

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor";  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 75 "Landgraben- und Dummeniederung"

Lfd. Nr.	Anregung und Bedenken	Vermerk zur Prüfung
1	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Als Bewirtschafter der Flächen im geplanten Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor" kommen einige Einschränkungen auf meinen Betrieb zu, die aus praktischer Sicht nicht dem Ziel des NSG entsprechen.</p> <p>Zum einen ist die Nutzung von Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen untersagt und zum anderen ist der Umbruch von Grünland mit anschließender Neuansaat untersagt.</p> <p>Durch diese Einschränkungen wird es in Zukunft immer schwieriger Problemunkräuter im Grünland zu regulieren. Gerade bei sich stark ausbreitenden Problemunkräutern, wie z.B. Disteln und Brennesseln, ist es schwierig die Flächen in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten. Aus meiner Sicht kann es weder im Interesse des Naturschutzes noch im Interesse der Landwirtschaft sein, wenn die Flächen durch Problemunkräuter dominiert werden.</p>	<p>Der § 4 Abs. 3, Ziff. 3 a der VO enthält eine Ausnahmemöglichkeit, so dass eine Pflanzenschutzanwendung möglich ist.</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>2</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Köhlen und bin durch das geplante Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ hauptsächlich auf meinen Grünlandflächen betroffen. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet führt aus meiner Sicht als Bewirtschafter zu weit.</p> <p>a) Den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes sehe ich für das sehr große, heterogene Gebiet eher als gegeben an. Insbesondere die Einschränkungen auf den Grünlandflächen schränken meine Wirtschaftsfähigkeit ein, und der Erschwernisausgleich wiegt diese Nachteile nur zum Teil auf.</p> <p>b) Auf der Karte zum geplanten Naturschutzgebiet ist außerdem eine Fläche falsch kartiert worden. Bei der Fläche in der Gemarkung Köhlen, Flur 1, Flurstück 20/1 handelt es sich um eine Fläche, die als Acker bewirtschaftet wird und nicht, wie in der Karte angegeben, als Grünland. Bitte ändern Sie die Kartierung der Fläche in der Karte zum geplanten Naturschutzgebiet und bestätigen Sie mir schriftlich die Änderung.</p>	<p>a) Die Ausweisung des FFH-Teilgebietes „Mittlere Dumme/Püggener Moor“ als Naturschutzgebiet ist durch den Kreistag am 23.06.2014 beschlossen worden. Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich, welches nur in Naturschutzgebieten rechtlich möglich ist. Deshalb wurde auch vom Umweltministerium die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen.</p> <p><b>b) Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer gefolgt.</b></p> <p>Die Karte wird entsprechend geändert.</p>
<p>3</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Auszeichnung der Teilfläche in der Gemarkung Sachau, Flur 1, Flurstück 50/11 als Grünland ein. Die gesamte Fläche ist Ackerfläche und wird schon seit ca. 25 Jahren als solche bewirtschaftet. Ein Nachweis von der Landberatung kann nachgeliefert werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer gefolgt.</b></p> <p>Die Karte wird entsprechend geändert.</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>4</p>	<p><b><u>fernmündlich</u></b></p> <p>Der Einwender hat in der Gemarkung Zeetze, Flur 1, das Flurstück 129/5 gepachtet. Dieses liegt teilweise im NSG und wird in der Karte zur Verordnung als Grünland dargestellt. Ein Teil der Fläche wird jedoch als Acker bewirtschaftet. Der Umbruch erfolgte bereits vor ca. 20 Jahren. Es wird um Korrektur der Karte gebeten.</p>	<p><b>Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer gefolgt.</b></p> <p>Die Karte wird entsprechend geändert.</p>
<p>5</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>a)Einwendung zum Status meiner landwirtschaftlichen Fläche in der Gemeinde Luckau (Flur 6, Flurstück 13 ) "Langenhorst" Die Fläche besitzt, anders als in dem Plan dargestellt, den Ackerstatus und ist im Agrarantrag nicht als Grünland geführt.</p> <p>Weiter werden folgende Anmerkungen gemacht: b)Nauden – Große Koppel (Flur 1; Flurstück 60/1) ist komplett Ackerland. c)Luckau – Triebeneitz (Flurstück 191/1) ist komplett Ackerland.</p> <p>Ich bitte, die Karte dahingehend zu korrigieren.</p>	<p><b>a) Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer gefolgt.</b></p> <p>Die Karte wird entsprechend geändert.</p> <p><b>b+c) Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer nicht gefolgt, diese bescheinigt einen Grünlandstatus.</b></p> <p>Die Karte wird nicht geändert.</p>
<p>6</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Gegen den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung lege ich hiermit Widerspruch ein. Ich bewirtschafte in Kussebode einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 10,83 ha Ackerland, 30,79 ha Grünland und Pferdehaltung.</p> <p>Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes fallen zukünftig 25,96 ha Grünland unter die Auflagen der Schutzgebietsverordnung. Mein landwirtschaftlicher Betrieb wird seit dem Jahr 2017 nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus bewirtschaftet.</p>	

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

---

<p>Dieses bedeutet, dass ich keinen Mineraldünger einsetzen darf. Aufgrund meiner Pferdehaltung bin ich aber auf einen guten Ertrag von meinen Grünlandflächen angewiesen, so dass diese auch entsprechend mit Nährstoffen versorgt werden müssen.</p> <p>a)Die Einschränkung, auf den Flächen kein Mist aus Geflügelhaltung, kein Fruchtwasser und keine Jauche einzusetzen, ist für mich nicht hinnehmbar. Ich bitte um eine Ausnahmegenehmigung für meinen Betrieb.</p> <p>b)Ferner fallen ca. 2 ha von den Flurstücken 26/0 und 18/0 der Flur 3, Gemarkung Gistenbeck unter besondere Auflagen (§4 Abs. 3, Ziff. 4). Da diese Flächen relativ hofnah liegen, muss hier eine Beweidung durch Pferde zulässig sein.</p>	<p>a) Zulässig ist im Naturschutzgebiet auch das Ausbringen von Gülle. Analog dem Einwand des Bauernverbandes Nordostniedersachsen (Nr. 24, a) und dem des Betriebes Lüdicke (Nr. 15, c) wird eine <b>Freistellung für das Ausbringen betriebseigener Jauche auf Grünland in die Verordnung aufgenommen.</b></p> <p>b) Bei den genannten Parzellen und Größenordnungen handelt es sich um lediglich 6 % des betriebseigenen Grünlandes insgesamt. Bei der Parzelle 26 liegt als Bodenart Niedermoor vor. Sie ist 1,3 km entfernt von der Hoflage Ahrens. Ein entsprechend ausgezäunter Flächenanteil der Gesamtparzelle wird von einer Sumpfdotterblumenwiese, einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG, eingenommen. Es handelt sich um eine nicht trittfeste Nasswiese. Derartige Flächen sind klassische Mähwiesen, eine Beweidung zerstört hier die Narbe und die Vegetation und ist demnach bereits durch das Naturschutzgesetz verboten. Eine Beweidung mit Pferden, die zu derartigen Effekten führt, ist gesetzlich verboten.</p> <p>Bei der Parzelle 18 liegt als Bodenart ebenfalls Niedermoor vor. Im Nordteil der Parzelle befindet sich ein Hangquellmoor. Die Parzelle ist rund 600 m vom Betrieb entfernt. Der Bereich des Hangquellmoors ist selbst im Sommer kaum betretbar. Auch bei dieser anteiligen Fläche handelt es sich um eine</p>
---	--

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

---

	<p>c) Ferner ist für mich die Obergrenze von 60 kg N/ha nicht akzeptabel, da durch diese Vorgabe der Pflanzenaufwuchs nicht ausreichend für meine Tierhaltung ist.</p> <p>d) Aufgrund der Beschaffenheit (Nässe) ist eine maschinelle Bodenbearbeitung vor dem 15.03. eines Jahres häufig nicht möglich. Eine Bearbeitung mit Schleppe und Walze nach dem 31.05. ist viel zu spät, wenn der erste Aufwuchs erdfrei gewonnen werden soll.</p> <p>e) Hier ist zudem jegliche organische Düngung außer Festmist untersagt. Wie kann ich als Bio - Landwirt die Flächen unter diesen Vorgaben ausreichend mit Nährstoffen versorgen?</p> <p>Ich bitte, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen, damit auch zukünftig eine erfolgreiche Weiterbewirtschaftung meines Betriebes möglich ist.</p>	<p>klassische Mähwiese. Angesichts des relativ geringen Anteils der genannten Parzellen im Verhältnis zum betriebseigenen Gesamtgrünland, der Möglichkeit die Flächen als Mähwiese zu nutzen, ist eine übermäßige Belastung des Betriebes durch die Nichtzulassung einer alleinigen Pferdebeweidung nicht erkennbar. <b>Insofern wird der Verordnungstext nicht geändert.</b></p> <p>c) s. Nr. 24 m</p> <p>d) s. Nr. 24 k</p> <p>e) s. a)</p>
--	---	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>7</p>	<p><b><u>zur Niederschrift</u></b></p> <p>Ich bin Eigentümer des Grundstückes "Grundbuch Clenze, Flur 1, Flurstück 89/1". Dieses liegt im Gebiet des geplanten NSG "Mittlere Dumme/Püggener Moor". Mit der Festlegung des Gebietes bin ich nicht einverstanden, da ich mich dadurch in meinen Rechten als Eigentümer verletzt sehe.</p> <p>Das NSG reicht meines Erachtens zu nah an die Bebauung heran. Als hinnehmbar wäre die in der beigefügten Karte in "rot" eingezeichnete Grenze.</p>	<p>Die Parzelle ist Bestandteil des FFH-/ EU-Vogelschutzgebietes „75/29 Landgraben-/Dummeniederung“. Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen.</p> <p>Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof.</p> <p>Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.</p> <p>Die Grenze des NSG ist durch die Abgrenzung des FFH-Gebiets durch das Land Niedersachsen vorgegeben und insofern durch den Landkreis nicht veränderbar.</p>
----------	---	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>8</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Gegen den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung lege ich hiermit Widerspruch ein. Folgende Fläche ist in der Karte als Grünland eingezeichnet worden, die von mir als Ackerland bewirtschaftet wird: -Gemarkung Büllitz, Flur 6, Flurstück 9: Hier wird eine Größe von 1,59 ha als Ackerland bewirtschaftet. Grünland gibt es in dem Flurstück nicht.</p> <p>Ich bitte, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen, damit mir auch zukünftig eine erfolgreiche Weiterbewirtschaftung meines Betriebes möglich ist.</p>	<p><b>Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer gefolgt.</b></p> <p>Die Karte wird entsprechend geändert.</p>
<p>9</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Gegen den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Folgende Fläche ist in der Karte als Grünland eingezeichnet worden, die von mir als Ackerland bewirtschaftet wird:</p> <p>a) Gemarkung Büllitz, Flur 6, Flurstück 11: Hier wird eine Größe von 0,99 ha als Ackerland bewirtschaftet. Die übrige Fläche ist Grünland.</p> <p>b)Ferner fallen ca. 1,63 ha von den Flurstücken 50/0 und 49/0 der Flur 7, Gemarkung Büllitz unter besondere Auflagen (§4 Abs. 3, Ziff. 4). Diese Flächen wurden und werden auch zukünftig intensiv bewirtschaftet. Aus diesem Grunde Ist für mich die Obergrenze von 60 kg N/ha nicht akzeptabel, da durch diese Vorgabe der Pflanzenaufwuchs nicht ausreichend ist.</p> <p>c)Aufgrund der Beschaffenheit (Nässe) ist eine maschinelle Bodenbearbeitung vor dem 15.03. eines Jahres häufig nicht möglich. Eine Bearbeitung mit Schleppe und Walze nach dem 31.05. ist viel zu spät, wenn der erste Aufwuchs erdfrei gewonnen werden soll.</p> <p>d)Hier ist zudem jegliche organische Düngung außer Festmist untersagt. Wie kann zukünftig eine ausreichende Nährstoffversorgung für diese Flächen sichergestellt werden?</p>	<p><b>a)Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer gefolgt.</b> Die Karte wird entsprechend geändert.</p> <p>b) s. Nr. 24 m. Für die LRT–Flächen gilt spätestens seit 2007 (Basiserfassung) das Verschlechterungsverbot gem. § 33(1)BNatSchG, eine intensive Nutzung ist seitdem nicht zulässig gewesen. Die Einhaltung der Regelungen der VO sind zur Erhaltung des LRT 6510 bereits danach einzuhalten gewesen.</p> <p>c) s. Nr. 24 k</p> <p>d)Zulässig sind auch die heute üblichen, mineralischen Dünger und Gülle auf Wirtschaftsgrünland.</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>e)Ich bitte, diese Fläche wie auch den Rest der Fläche vom Flurstück 50/0 unter den Schutz der Auflagen nach § 4 Abs. 3, Ziff. 3 zu stellen.</p> <p>Ich bitte, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen, damit mir auch zukünftig eine erfolgreiche Weiterbewirtschaftung meines Betriebes möglich ist.</p>	<p>e)Bei Vorhandensein eines LRT 6510, der durch die Basiserfassung festgestellt worden ist, kann dieser nur nach den notwendigen fachlichen Maßgaben des § 4 Abs. 3 ,Ziff. 4 oder 5 bewirtschaftet werden, um im Erhaltungszustand zu verbleiben. Ein beliebiger Wechsel ist rechtlich nicht möglich. Ggf. sind im Rahmen des MaPl Anpassungen möglich.</p>
<p>10</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>gegen den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Folgende Punkte bitte ich zu prüfen und zu korrigieren (in der Karte gekennzeichnet):</p> <p>1. Die Grünlandfläche Hütten wird als Einheit bewirtschaftet. In der Karte mit a, b und c gekennzeichnet. Nun fällt die Teilfläche b unter besondere Bewirtschaftungsauflagen (§ 4 abs. 3, Ziff. 4). Dieses ist für mich nicht akzeptabel. Auf der genannten Teilfläche ein verspätetes Schleppen und Walzen durchzuführen und gesondert reduziert zu düngen ist arbeitswirtschaftlich zwar möglich aber sehr kostenintensiv. Ferner wird die komplette Fläche Hütten von mir intensiv genutzt, so dass die erste Nutzung je nach Vegetation häufig schon im Mai durchgeführt wird. Ferner kann ich die Teilfläche nur noch mit Stallmist düngen, andere organische Dünger sind nicht erlaubt. Dieses bedeutet eine enorme Einschränkung in der Nährstoffverfügbarkeit und somit In der Ertragsleistung der Fläche. Ich bitte die Fläche komplett nach § 4 Abs. 3, Ziff.3 unter Schutz zu stellen, damit die Bewirtschaftung auch weiterhin sinnvoll durchgeführt werden kann.</p>	<p>1. s. Nr. 9 b) und 9 e) sowie Nr. 6 a)</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>2. Die gelbmarkierte Fläche wird komplett als Ackerland genutzt. Hier bitte ich die Grünlandestufung zu korrigieren.</p> <p>3. Diese Fläche dient neben der Grünlandnutzung häufig auch zum Abstellen von Maschinen und Zwischenlagern von Sammelsteinen. Zukünftig ist geplant, auf dieser Fläche einen Unterstand für die Mutterkühe zu errichten, damit diese bei der ganzjährigen „Outdoor - Haltung“ Schutz finden können. Dieses ist nicht mehr möglich, wenn diese Fläche unter die Schutzgebietsauflagen fällt. Von daher bitte ich, diese Fläche aus dem Schutzgebiet zu entnehmen.</p> <p>4. Diese Fläche wird wie die Fläche unter Nr. 1 intensiv genutzt. Gerade wenn auf der Fläche Nr. 3 der Mutterkuhunderstand gebaut wird, muss diese Fläche für die Mutterkühe</p>	<p>2. zu Nr. 2, 6, 7, 9:</p> <p>Nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer wird der <b>Anregung</b> für die Parzellen 10, Flur 6 in der Gemarkung Büllitz, die Parzellen 89 und 91/9, Flur 2, Gemarkung Gistenbeck und 141/1, Flur 2, Gemarkung Clenze <b>gefolgt</b>.</p> <p><b>Nicht gefolgt</b> wird der Anregung hingegen für die Parzellen 315/39 – 323/47: Es handelt sich um einen nicht genehmigten Grünlandumbruch im Dezember 2014.</p> <p>3. Die Anregung bezieht sich auf die Parzelle 15/1, Flur 6, Gemarkung Büllitz. Nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde bedarf es für Lagerplätze zum Abstellen von Maschinen und Sammelsteinen etc. einer Baugenehmigung. Eine Überprüfung hat ergeben, dass eine Baugenehmigung für die Nutzung auf dieser Parzelle nicht vorliegt. Mithin ist sie illegal und wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Fläche – was ohnehin nicht möglich wäre – nicht aus dem Schutzgebiet entnommen. Hinsichtlich des Wunsches ein Outdoor-Unterstand für Mutterkühe zu errichten wird auf den § 4 Abs. 3 Ziff. 8 der NSG Verordnung verwiesen, wonach auch die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Bauweise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. <b>Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.</b></p> <p>4. s. hierzu Nr. 9 b) und d)</p>
---	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>reichlich Aufwuchs bieten. Dieses ist nur mit auskömmlicher Nährstoffversorgung möglich, die nicht nur mit 60 kg N/ha und nicht nur mittels Stallmist sichergestellt werden kann.</p> <p>5. Auf dieser Grünlandfläche ist die Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 3, Ziff. 4 nicht hinnehmbar. Auf dieser Fläche erfolgt eine Schnittnutzung immer vor dem 01.06. und somit muss auch das Schleppen und Walzen vor diesem Termin erfolgen. Durch die reine Schnittnutzung muss hier auch eine Düngung mit organischen Düngern möglich sein. Festmist allein ist in der Nährstoffumsetzung zu träge für den Nutzungszeitpunkt.</p> <p>6. Die Fläche wird komplett als Ackerland genutzt. Hier bitte ich die GrünlandEinstufung zu korrigieren.</p> <p>7. Die Fläche wird komplett als Ackerland genutzt. Hier bitte ich die GrünlandEinstufung zu korrigieren.</p> <p>8. Die Grünlandfläche wird als Einheit bewirtschaftet. Durch die unterschiedlichen Auflagen wird dieses enorm erschwert. Ferner habe ich meinem Flurnachbarn im Spätsommer diese Fläche zur Nachweide mit seinen Pferden angeboten. Dieses ist auf Teilflächen nun auch nicht mehr erlaubt. Aufgrund der vorgefundenen Grünlandvegetation, die sich sehr einheitlich präsentiert, ist für mich der differierende Schutzstatus nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Fläche komplett nach § 4 Abs. 3, Ziff. 3 unter Schutz zu stellen, damit die Bewirtschaftung auch weiterhin sinnvoll durchgeführt werden kann.</p>	<p>5. s. Nr. 9 b) und d) <b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</b></p> <p>6. s. hierzu Nr. 2</p> <p>7. s. hierzu Nr. 2</p> <p>8. <b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</b> s. hierzu Nr. 9 b) und d). Bei der Fläche handelt es sich nicht nur um Lebensraumtyp 6510 sondern in größeren Teilen auch um gesetzlich geschütztes Nassgrünland im Sinne des § 30 BNatSchG. Da der überwiegende Teil der Wirtschaftseinheit unter den besonderen Auflagen des § 4 Abs. 3 Ziff. 4 fällt, bietet es sich zur einheitlichen Bewirtschaftung an, den Anteil des sog. Wirtschaftsgrünlandes im Sinne des § 4 Abs. 3 Ziff. 3 im Rahmen des nach der Verordnungsgebung greifenden Vertragsnaturschutzmodelles GL 4 genauso zu bewirtschaften, wie die größeren Flächenanteile mit Lebensraumtyp 6510 und gesetzlich geschütztem Nassgrünland. Das Angebot an den Flurnachbarn zur Beweidung mit Pferden kann</p>
--	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>9. Die kleine Teilfläche wird auch als Ackerland genutzt. Hier bitte den Grünlandstatus korrigieren.</p> <p>10. Die Grünlandfläche wird als Einheit bewirtschaftet. Durch die unterschiedlichen Auflagen wird dieses enorm erschwert. Ferner habe ich meinem Flurnachbarn im Spätsommer diese Fläche zur Nachweide mit seinen Pferden angeboten. Dieses ist auf Teilflächen nun auch nicht mehr erlaubt. Aufgrund der vorgefundenen Grünlandvegetation, die sich sehr einheitlich präsentiert, ist für mich der differierende Schutzstatus nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Fläche komplett nach § 4 Abs. 3, Ziff. 3 unter Schutz zu stellen, damit die Bewirtschaftung auch weiterhin sinnvoll durchgeführt werden kann.</p> <p>Ich bitte, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen, damit mir auch zukünftig eine erfolgreiche Weiterbewirtschaftung meines Betriebes möglich ist.</p>	<p>nach den Regelungen nicht aufrechterhalten werden. Gegebenenfalls kann dort ersatzweise die Werbung von Kräuterheu angeboten werden.</p> <p>9. s. hierzu Nr.2</p> <p>10. <b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</b> s. Nr. 8. Angesichts des relativ kleinen Anteils des LRT 6510 auf der Wirtschaftseinheit könnte im Rahmen der Managementplanung eine Alternativlösung gesucht werden.</p>
11	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Gegen den vorliegenden Entwurf zum Naturschutzgebiet Mittlere Dumme und Püggener Moor lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Durch die Schutzgebietsgrenzen in der Gemarkung Granstedt, Flur 1 auf den Flurstücken 128/4 und 134/1 ist die Bewirtschaftung meines Hofes stark eingeschränkt. Die Befahrbarkeit ist durch landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewährleistet. Damit auch zukünftig die Zuwegung für landwirtschaftliche Maschinen erhalten bleibt, beantrage ich die Verlegung der Grenze des Naturschutzgebietes von der jetzigen Gartengrenze des Flurstückes 128/4 30 m in Richtung Osten. Eine entsprechende Skizze füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.</p>	<p>Es wird eine <b>Freistellung</b> im § 4 Abs. 3, neue Nr. 10 <b>eingräumt:</b> „In der Gemarkung Granstedt, Flur 1, Flurstücke 128/4 und 134/1 ist die Anlage einer Hofumfahrt über die Grünlandfläche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zulässig.“</p> <p>Die <b>Kartendarstellung</b> „Grünland“ wird dem tatsächlichen Bestand entsprechend <b>korrigiert</b>.</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

12	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Gegen den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Folgende Punkte bitte ich zu prüfen und zu korrigieren (In der Karte gekennzeichnet):</p> <p>1. Auf dieser Grünlandfläche ist die Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 3, Ziff. 4 nicht hinnehmbar. Auf dieser Fläche erfolgt eine Schnittnutzung immer vor dem 01.06. und somit muss auch das Schleppen und Walzen vor diesem Termin erfolgen. Durch die reine Schnittnutzung muss hier auch eine Düngung mit organischen Düngern möglich sein. Festmist allein ist in der Nährstoffumsetzung zu träge für den Nutzungszeitpunkt. Ein späterer Schnitzeitpunkt würde sich auch negativ auf die Futterqualität auswirken.</p> <p>2. Auf dieser Grünlandfläche ist die Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 3, Ziff. 4 nicht hinnehmbar. Auf dieser Fläche erfolgt eine Schnittnutzung immer vor dem 01.06 und somit muss auch das Schleppen und Walzen vor diesem Termin erfolgen. Durch die reine Schnittnutzung muss hier auch eine Düngung mit organischen Düngern möglich sein. Festmist allein ist in der Nährstoffumsetzung zu träge für den Nutzungszeitpunkt. Ein späterer Schnitzeitpunkt würde sich auch negativ auf die Futterqualität auswirken.</p> <p>Ich bitte, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen, damit mir auch zukünftig eine erfolgreiche Weiterbewirtschaftung meines Betriebes möglich ist.</p>	<p>1. <b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</b> s. Nr. 9 b) und d)</p> <p>2. <b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</b> s. Nr. 9 b) und d)</p>
13	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Zu dem vorliegenden Entwurf nehme ich wie folgt Stellung: Ich bewirtschafte seit 1983 einen landwirtschaftlichen Betrieb von z. Zt. 150 ha in Püggen nach Bioland-Richtlinien.</p>	<p>Der Einwand ist in keinem Punkt nachvollziehbar, da die UNB die bewirtschafteten Flächen des Herrn Ebeling nicht kennt. Herr Ebeling wurde schriftlich um nähere Erläuterungen gebeten. Bis zur gesetzten Frist am 10.04. gingen</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Das mir vorliegende Kartenmaterial zum Naturschutzgebiet enthält Fehler und ist z.Zt. nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.</p> <p>Die von mir in der Gemarkung Zeetze, Flur 3, bewirtschafteten Ackerflächen werden in dem Kartenmaterial teilweise als Grünland dargestellt und sind somit falsch.</p> <p>Die von mir in der Gemarkung Püggen, Flur 3, bewirtschafteten oder im Eigentum befindlichen Flächen werden mit unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität oder botanisch unterschiedlicher Zusammensetzung dargestellt. Diese Differenzierung ist zum Auslegungszeitpunkt der Verordnung nicht nachvollziehbar und somit abzulehnen.</p> <p>Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und der Verordnung entsprechend anzupassen.</p>	<p>keine Erläuterungen ein, der Einwand kann wegen fehlender Mitwirkung nicht abgewogen werden. Am 24.4. sprach der Einwänder persönlich vor und erklärte, dass die Parzelle 200,Fl. 3, Gem. Zeetze fälschlicherweise als Grünland in der Karte dargestellt wurde. Eine Nachfrage bei der LWK hat ergeben , dass die Fläche einen <b>Ackerstatus hat. Die Karte wird geändert.</b></p>
<p>14</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>a)Der Rat der Gemeinde Clenze nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung: In dem Verfahren sollen die öffentlichen Belange der Gemeinde Berücksichtigung finden. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Wirtschaftswege und Gemeindestraßen und der gemeindeeigenen Gräben erfolgen kann.</p> <p>b)Weiterhin müssen Erweiterungsmöglichkeiten von Ortsteilen bestehen.</p> <p>c)Ferner sind die entsprechenden Stellungnahmen der Bürger und Bürgerinnen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gewässern wird im § 4 Abs. 2, Ziff. 4 und 5 freigestellt.</p> <p>Dieses bleibt einer rechtlichen Überprüfung im Einzelfall vorbehalten, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Der gesetzliche Auftrag wird erfüllt, Entscheidungen darüber trifft der Kreistag.</p>
<p>15</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Ich bewirtschafte gemeinsam mit meinem Sohn einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kussebode, Clenze mit ganzjähriger Weidehaltung und bin durch das geplante Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ stark betroffen. Bestimmte Kriterien in der Verordnung können betrieblich nicht umgesetzt werden und stellen für uns eine Existenzgefährdung dar.</p>	

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>a)Die im geplanten Naturschutzgebiet liegende Fläche in der Gemarkung Gistenbeck, Flur 2, Flurstück 4 ist die einzige Fläche, auf der die zum Betrieb gehörenden Weidetiere bei stärkeren Niederschlägen weiden können, ohne einen nachhaltigen Schaden an der Grasnarbe zu verursachen. Im Wesentlichen wird die Bewirtschaftung der Fläche durch die Kartierung als Lebensraumtyp (LRT) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen durch unsere Weidetiere unmöglich. Nach § 4 Abs. 3, Ziff. 5 d) dürfen die Flächen nur unter folgenden Voraussetzungen bewirtschaftet werden: „die Erstbeweidung erst nach dem 1 Juni und der 2. Weidegang erst 10 Wochen nach dem ersten Viehtrieb erfolgt,“ und weiter unter § 4 Abs. 3, Ziff. 5 f) „die Weidedauer pro Fläche eine Zeit von 1 - 2 Wochen, längstens bis zur Erschöpfung des Futterrates, nicht überschreitet und eine Zufütterung nicht erfolgt“.</p> <p>Da es sich bei der genannten Fläche um die einzige Fläche handelt, die aufgrund der natürlichen Bodeneigenschaften im Falle starker Niederschläge für eine Beweidung überhaupt in Frage kommt, ist diese essentiell für das Aufrechterhalten der Weidehaltung in unserem Betrieb.</p> <p>b)Des Weiteren befinden sich nur auf dieser und einer weiteren Fläche (Gemarkung Gistenbeck, Flur 2, Flurstück 68) Viehunterstände. Die zweite Fläche kann jedoch bei stärkeren Niederschlägen und hoher Bodenfeuchtigkeit nicht genutzt werden. Es ist weder im Interesse des Betriebes, noch kann es im Sinne des Naturschutzes sein, dass durch eine Einschränkung der Beweidung auf LRT-Flächen, Grünlandnarbe und Boden der noch zur Beweidung nutzbaren Flächen nachhaltig geschädigt werden.</p> <p>c)Eine weitere Besonderheit des Betriebes, die nicht im aktuellen Verordnungsentwurf berücksichtigt ist, stellt der Einsatz von Jauche dar. Im Verordnungsentwurf wird unter § 4 Abs. 3, Ziff. 3 c) die Ausbringung von Jauche auf Grünlandflächen untersagt („ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Fruchtwasser und Jauche“). Eine Einschränkung für den Einsatz von Gülle oder Gärsubstrat auf Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 3, Ziff. 3 besteht hingegen nicht.</p>	<p>a) Der Anregung kann zur Zeit nicht gefolgt werden: s. dazu Nr. 9 d). Der Stellungnahme von Herrn Lüdicke ist leider keine Gesamtflächenübersicht des Betriebes beigelegt, sodass die Aussage, hinsichtlich der Tatsache dass es die einzige Fläche ist, die bei Niederschlägen für eine Beweidung zur Verfügung steht, nicht überprüft werden kann. Wenn dies zutrifft, so kann im Zuge der Managementplanung versucht werden das Problem zu bereinigen. <b>Eine Flächenübersicht wurde am 16.4. angefordert mit Abgabefrist bis zum 20.4. – bis zum 23.4. ging diese nicht ein, so dass eine Berücksichtigung des Einwandes in der Verordnung mangels prüffähiger Nachweise nicht möglich ist. Es verbleibt die Prüfung im Rahmen der Managementplanung.</b></p> <p>b) s. a)</p> <p>c) s. Nr. 24, h</p>
---	--

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

---

<p>Da der überwiegende Teil der betrieblichen Flächen als Grünlandfläche im geplanten Naturschutzgebiet liegt, hätten wir keine Möglichkeit die Jauche entsprechend der guten fachlichen Praxis auf unseren Flächen auszubringen. Unsere genehmigte Tierhaltung würde insgesamt in Frage gestellt werden müssen, was zu einer Existenzgefährdung führen kann.</p> <p>d)Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft im Bereich Kussebode direkt am südlichen Ortsrand und nur wenige Meter von Wirtschaftsgebäuden und Hoffläche unseres Betriebes entfernt. Durch die direkte Grenze am Hof und die baulichen Einschränkungen im geplanten Naturschutzgebiet gibt es für den Betrieb keine Möglichkeit, eine Erweiterung im räumlich- funktionalen Zusammenhang zum Betrieb zu realisieren. Bitte prüfen Sie daher die Entlassung der Flächen, die direkt an die Hofflächen angrenzen.</p> <p>e)Der Einsatz von Drohnen hat in der Landwirtschaft in den letzten Jahren z.B. im Bereich der Rehkitzrettung, Wildschadensschätzung und bei Vermessung von Flächen stark zugenommen. Beim Einsatz zur Wildrettung und auch beim Ermitteln von Wildschäden ist es erforderlich, dass der Einsatz möglichst schnell erfolgen kann. Bei der Rehkitzrettung kann es notwendig sein, wetterbedingt innerhalb weniger Stunden einen Einsatz zu planen und zu koordinieren. Bei der Erfassung von Wildschäden muss die Meldefrist an den Jagd-</p>	<p>d) <b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</b> Die Naturschutzgebietsgrenze deckt sich mit der vom Land Niedersachsen vorgegebenen Abgrenzung des FFH-Gebietes 75 Landrabben- /Dummeniederung, hinter der der Landkreis nicht zurückbleiben darf. Insofern ist eine Entlassung der Flächen am Hof aus dem Schutzgebiet nicht zulässig. Unabhängig davon bestehen grundsätzlich auch in einem Naturschutzgebiet die Möglichkeiten zur Erweiterung erforderlicher Betriebsstellen im Rahmen einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, wenn z.B. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Entsprechende betriebliche Erweiterungen in einem Naturschutzgebiet hat es in der Vergangenheit für solche Zwecke bereits gegeben. Entscheidend ist hierbei insbesondere der betriebliche Zusammenhang und die Alternativlosigkeit des Standortes.</p> <p>e) s. Nr. 24 c</p>
---	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>pächter gewahrt werden. In vielen Fällen ist ein Einsatz erst nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zu spät. Um den unkontrollierten Einsatz von Drohnen im Naturschutzgebiet zu verhindern, würde aus meiner Sicht auch eine Meldepflicht an die Naturschutzbehörde genügen.</p> <p>f) Die Ausweisung als Naturschutzgebiet führt aus meiner Sicht als Bewirtschafter zu weit. Den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes sehe ich für das sehr große, heterogene Gebiet eher als gegeben an. Insbesondere die Einschränkungen auf den Grünlandflächen schränken meine Wirtschaftsfähigkeit ein, und der Erschwernisausgleich wiegt diese Nachteile nur zum Teil auf.</p> <p>g) Auf der Karte zum geplanten Naturschutzgebiet ist außerdem eine Fläche falsch kartiert worden. Bei der Fläche in der Gemarkung Gistenbeck, Flur 3, Flurstück 40/5 handelt es sich um eine Fläche, die als Acker bewirtschaftet wird und nicht, wie in der Karte angegeben, als Grünland. Bitte ändern Sie die kartografische Darstellung der Fläche zum geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Ich möchte Sie bitten mir eine schriftliche Antwort mit Abwägung und Begründungen zu den oben aufgeführten Punkten zukommen zu lassen.</p>	<p>f) s. Nr.2 a</p> <p><b>g) Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer nicht gefolgt, diese bescheinigt einen Grünlandstatus.</b></p> <p>Die Karte wird nicht geändert.</p>
16	gelöscht	
17	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kussebode, Clenze mit Milchviehhaltung in Form einer landwirtschaftlichen GbR. Durch das geplante Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ sind wir betrieblich stark betroffen. Im konkreten betreffen unseren Betrieb die nachfolgend aufgeführten Regelungen in der Verordnung und diese stellen aus unserer Sicht eine besondere Härte dar. Bestimmte Kriterien in der Verordnung können betrieblich nicht umgesetzt werden und schränken unsere Wirtschaftsfähigkeit sehr stark ein.</p> <p>Bei unserem Betrieb handelt es sich um einen Milchviehbetrieb mit Zucht und zur Futtergewinnung intensiver Grünlandbewirtschaftung. Durch die im Süden von Kussebode gelegenen Grünlandareale hat sich der Betriebsschwerpunkt in diese Richtung entwickelt</p>	

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

---

<p>und wurde zuletzt auch durch die Erweiterung des Betriebes im Jahr 2013 weiter ausgebaut. Durch die geplanten Beschränkungen, insbesondere im Bereich des Grünlands, ist die Wirtschaftsfähigkeit des Betriebes stark eingeschränkt. Die beschriebenen Grünlandbereiche sind für unseren Milchviehbestand die Hauptquelle der Futtergewinnung.</p> <p>Da die Viehhaltung in der gesamten Region in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen ist, hat sich aus unserer Sicht auch die Situation in der Grünlandbewirtschaftung verändert. Viele Flächen werden nur noch unzureichend gepflegt und bewirtschaftet und bei der Übernahme von Pachtflächen stellen wir immer wieder schlechte Zustände der Grasnarbe fest. Auch Gespräche mit Experten und die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine gute Bewirtschaftung auch den ökologischen Zustand und die Artenzusammensetzung positiv beeinflussen kann.</p> <p>Durch die geplante Extensivierung (Begründung zur Verordnung S. 3), insbesondere bei dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen, wird aus unserer Sicht der Zustand des Grünlands eher verschlechtert. Die gute Artenzusammensetzung auf den Grünlandflächen hat sich in den letzten Jahren schließlich durch unsere Art der Bewirtschaftung ergeben.</p> <p>a) Der Einsatz von Drohnen hat in der Landwirtschaft in den letzten Jahren, z.B. im Bereich der Rehkitzrettung, Wildschadensschätzung und bei Vermessung von Flächen, stark zugenommen. Beim Einsatz zur Wildrettung und auch beim Ermitteln von Wildschäden ist es erforderlich, dass der Einsatz möglichst schnell erfolgen kann. Bei der Rehkitzrettung kann es notwendig sein, wetterbedingt innerhalb weniger Stunden einen Einsatz zu planen und zu koordinieren. Bei der Erfassung von Wildschäden muss die Meldefrist an den Jagdpächter gewahrt werden. In vielen Fällen ist ein Einsatz erst nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zu spät. Um den unkontrollierten Einsatz von Drohnen im Naturschutzgebiet zu verhindern, würde aus meiner Sicht auch eine Meldepflicht an die Naturschutzbehörde genügen.</p> <p>b) Wir begrüßen es sehr, dass unter § 4 Abs. 3, Ziff. 1c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 zum Teil zugelassen wird. Den Einsatz in einem 2,5 m breiten Streifen entlang von Gewässern und gesetzlich geschützten Biotopen können wir ebenfalls gut nachvollziehen.</p>	<p>a) s. Nr. 24 c</p> <p>b) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

---

<p>c) Den Schutzstreifen entlang von Wald- und Feldgehölzrändern, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken und Ruderalfluren einzuschränken, können wir fachlich nicht nachvollziehen. Bei der sachgerechten Applikation von Pflanzenschutzmitteln wird mit dem heutigen Stand der Applikationstechnik die Fläche sehr gezielt behandelt, ohne Randbereiche zu beeinflussen. Daher wäre aus unserer Sicht ausreichend, lediglich die besonderen Aspekte des Gewässerschutzes sowie der gesetzlich geschützten Biotope mit einem 2,5 m Randstreifen zu beachten.</p> <p>d) Die Nutzung von Grünlandflächen ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Abs 3, Ziff. 3 a) stellt für die Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Intensivgrünland ebenfalls ein Problem dar. Wir setzen in der Regel kaum Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen ein. Um die Futtergrundlage für unseren Betrieb sicher zu stellen durch hochqualitatives Grünland, kommt es vor, dass wir in Abständen von ca. 5 Jahren Pflanzenschutzmittel einsetzen, um das Überwachsen von Problemunkräutern zu verhindern, und die Zusammensetzung der maßgeblich wertbestimmenden Grünlandarten zu steuern.</p> <p>e) Die speziellen Bestimmungen für den LRT 6510 ermöglichen es uns nicht, die Flächen weiterhin betriebswirtschaftlich sinnvoll zur Futtergewinnung nutzen zu können, und stellen eine unzumutbare Härte dar.</p>	<p>c) s. dazu Nr. 24 g)</p> <p>d) s. Nr. 1</p> <p>e) Eine Flachlandmähwiese, hier LRT 6510, entsteht grundsätzlich durch eine wirtschaftliche Nutzung, wie sie im § 4 Abs. 3 Ziff. 4 abgebildet wird. Intensivere Nutzungsformen, die unter heutigen Bedingungen möglicherweise betriebswirtschaftlich sinnvoller im Sinne der Futtergewinnung sind, sind auf Grund des Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG spätestens seit der Basiserfassung 2007 unter Feststellung des Lebensraumtypes auf den Flächen nicht mehr statthaft. Ausgehend von diesem festgestelltem Zustand stellt die zulässige Weiterführung der entsprechenden Nutzung keine unzumutbare Härte dar.</p>
--	--

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>e1) Unter § 4 Abs. 3, Ziff. 4 a) wird die Bodenbearbeitung und insbesondere das Schleppen und Walzen {Begründung zur Verordnung Seite 8) in der Zeit vom 15.03 bis zum 31.05 eingeschränkt, was eine standortgerechte Pflege der Flächen, insbesondere der Grünlandnarbe, unmöglich macht. Die von uns bewirtschafteten Flächen sind in der Regel vor dem 15.03. nicht befahrbar, weshalb bei Einhaltung der gesetzten Frist eine erstmalige Bodenbearbeitung erst ab Juni erfolgen könnte, was deutlich zu spät ist. Außerdem finden sich widersprüchliche Angaben in der Verordnung und der Begründung. In der Verordnung wird der 15.03 angegeben, während in der Begründung noch der 01.03. aufgeführt ist.</p> <p>e2) Die maximal zweimalige Mahd pro Jahr (§ 4 Abs. 3, Ziff. 4 b) ist für uns ebenfalls nicht akzeptabel, da wir auf die Futterflächen und eine mehrmalige Mahd pro Jahr angewiesen sind.</p> <p>e3) Die zeitlichen Vorgaben in § 4 Abs.3, Ziff. 4 c) (Futtergewinnung nach dem 01. Juni und 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1 Mahd) wirken sich nicht nur negativ auf die Futterqualität und die Inhaltsstoffe aus, sondern stellen den Betrieb zusätzlich vor ein logistisches Problem, da ein weiterer Termin für die Grünlandnutzung notwendig wird.</p> <p>e4) Die Regelung zu den Randstreifen ohne Mahd in § 4 Abs. 3, Ziff. 4 d) und die Erklärungen in der Begründung Seite 8 stellen den Betrieb ebenfalls vor eine schwierige Situation. Durch das Stehenlassen der Randstreifen bis mindestens zum 31. Juli sind auch diese Flächen für die Futtergewinnung nicht zu gebrauchen, insbesondere auch, weil das Mulchen solcher Randstreifen grds. untersagt wird. Hinzu kommt, dass die Randstreifen separat bewirtschaftet werden müssen, und in der Regel nicht mit dem normalen Futter vermischt werden dürfen. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Nutzung, sondern eher um eine Entsorgung des Aufwuchses.</p>	<p>e1) Das <b>Datum 1.3</b> wird in der Begründung der Verordnung <b>korrigiert</b> auf den 15.3. Der § 4 Abs. 3 Ziff. 4 a regelt, dass eine maschinelle Bodenbearbeitung zwar in der Zeit vom 15.3. bis 31.5. des Jahres nicht stattfinden soll, schränkt aber dahingehend ein, was für Sonderfälle wie einem langanhaltenden Winter auch erforderlich ist, dass die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg Ausnahmen zustimmen kann.</p> <p>e2) s. hierzu Nr. 24 l) sowie Nr. 9 b) und d)</p> <p>e3) s. e2). Hinsichtlich logistischer Probleme soll versucht werden diese im Rahmen der Managementplanung zu lösen.</p> <p>e4) Das Belassen von Randstreifen an einer Längsseite von Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 4 der Verordnung bis zum zulässigen zweiten Schnitt beinhaltet durchaus angesichts der geringen Beimischungen eine Verwertungsmöglichkeit als Futter. Zwar ist der Futterwert (Eiweißgehalt) dieses Aufwuchses nicht so hoch, er stellt sich jedoch nicht als Entsorgungsfall dar. Für wertgebende Vogelarten aber auch die Insektenfauna (Überwinterungsgeneration) sind diese Randstreifen grundsätzlich unverzichtbar, um die Erhaltungszustände gewährleisten zu können. Im Rahmen des Erschwernisausgleiches für Grünland erfolgt eine entsprechende Vergütung.</p>
---	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

e5)Die speziellen Regelungen zur Ausbringung von Stickstoff und das Verbot, organischen Dünger (außer Festmist) einzusetzen, widersprechen aus unserer Sicht der Baugenehmigung für unseren bestehenden Milchviehstall. Zur Errichtung des Kuhstalls haben wir ergänzend zum Bauantrag mit unseren gemeldeten Flächen nachgewiesen, dass wir die anfallende Gülle sinnvoll im Betrieb einsetzen. Bei dieser Meldung wurden auch Flächen mit angegeben, die jetzt als LRT 6510 In der Verordnungskarte ausgewiesen wurden.

Durch § 4 Abs. 3; Ziff. 4 e, f) wird der Einsatz von organischem Dünger allerdings auf genau diesen Flächen ausgeschlossen.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Flächen, die von uns bewirtschaftet werden und in der Verordnungskarte als LRT 6510 dargestellt sind, aufgeführt:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gistenbeck	6	38
Gistenbeck	6	44/1
Gistenbeck	6	47/1
Gistenbeck	7	105/1
Clenze	2	45
Luckau	1	189
Nauden	1	17/1
Nauden	1	70/2

f)Auf der Karte zum geplanten Naturschutzgebiet sind außerdem Flächen falsch kartiert worden. Bitte entnehmen Sie folgender Tabelle die Flächen und die aktuelle Nutzung und passen Sie die kartografische Darstellung der Fläche zum geplanten Naturschutzgebiet an.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung lt. VO	tatsächliche Nutzung
Gistenbeck	3	40/1	Grünland	Ackerfläche
Gistenbeck	3	40/2	Grünland	Ackerfläche
Gistenbeck	3	40/3	Grünland	Ackerfläche
Gistenbeck	3	40/4	Grünland	Ackerfläche
Gistenbeck	3	40/5	Grünland	Ackerfläche

e5) Per Mail vom 17.04.erfolgte die Anforderung Flächen zu benennen und die Genehmigung bis zum Frist 20.4. nachzureichen – es gingen bis zur gesetzten Frist keine Unterlagen ein.  
Der Einwand kann wegen fehlender Mitwirkung nicht abgewogen werden.

f) **Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer für die nachfolgend genannten Parzellen gefolgt:**  
21, 24, Flur 3, Gemarkung Gistenbeck.  
Die Karte wird entsprechend geändert.

**Der Anregung wird nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer für die nachfolgend genannten Parzellen nicht gefolgt, diese attestiert einen Grünlandstatus:**



**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>schließlich durch unsere Art der Bewirtschaftung ergeben.</p> <p>b)Der Einsatz von Drohnen hat in der Landwirtschaft In den letzten Jahren z.B. im Bereich der Rehkitzrettung, Wildschadenschätzung und bei Vermessung von Flächen stark zugenommen. Beim Einsatz zur Wildrettung und auch beim Ermitteln von Wildschäden ist es erforderlich, dass der Einsatz möglichst schnell erfolgen kann. Bei der Rehkitzrettung kann es notwendig sein, wetterbedingt innerhalb weniger Stunden einen Einsatz zu planen und zu koordinieren. Bei der Erfassung von Wildschäden muss die Meldefrist an den Jagdpächter gewahrt werden. In vielen Fällen ist ein Einsatz erst nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zu spät. Um den unkontrollierten Einsatz von Drohnen im Naturschutzgebiet zu verhindern, würde aus meiner Sicht auch eine Meldepflicht an die Naturschutzbehörde genügen.</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass unter § 4 Abs. 3, Ziff. 1 c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 zum Teil zugelassen wird. Den Einsatz in einem 2,5 m breiten Streifen entlang von Gewässern und gesetzlich geschützten Biotopen können wir ebenfalls gut nachvollziehen.</p> <p>c)Den Schutzstreifen entlang von Wald- und Feldgehölzrändern, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken, Ruderalfluren einzuschränken, können wir fachlich nicht nachvollziehen. Bei der sachgerechten Applikation von Pflanzenschutzmitteln wird mit dem heutigen Stand der Applikationstechnik die Fläche sehr gezielt behandelt, ohne Randbereiche zu beeinflussen. Daher wäre aus unserer Sicht ausreichend, lediglich die besonderen Aspekte des Gewässerschutzes sowie der gesetzlich geschützten Biotope mit einem 2,5 m Randstreifen zu beachten.</p> <p>d)Die Nutzung von Grünlandflächen ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Abs. 3, Ziff. 3 a) stellt für die Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Inten-</p>	<p>abgebildet wird. Die benannte gute Artenzusammensetzung auf den Grünlandflächen als Input für eine Biogasanlage könnte auf einen Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatschG hindeuten.</p> <p>b) s. Nr. 24 c)</p> <p>Die Äußerung wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>c) s. Nr. 24 g)</p> <p>d) s. Nr. 1</p>
---	--

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

---

<p>sivgrünland ebenfalls ein Problem dar. Wir setzen In der Regel kaum Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen ein. Um die Grünlandflächen für unseren Betrieb weiterhin gut zu nutzen, sind wir auf hochwertiges Grünland angewiesen und dadurch kommt es vor, dass wir in Abständen von ca. 5 Jahren Pflanzenschutzmittel einsetzen, um das Überwachsen von Problemunkräutern zu verhindern, und die Zusammensetzung der maßgeblich wertbestimmenden Grünlandarten zu steuern.</p> <p>e)Die maximal zweimalige Mahd pro Jahr (§ 4 Abs. 3, Ziff. 4 b) ist für uns ebenfalls nicht akzeptabel, da wir auf die Futterflächen und eine mehrmalige Mahd pro Jahr angewiesen sind.</p> <p>e1)Die zeitlichen Vorgaben in § 4 Abs. 3, Ziff. 4 c) (Futtergewinnung nach dem 01. Juni und 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1. Mahd) wirken sich nicht nur negativ auf die Futterqualität und die Inhaltsstoffe aus, sondern steilen den Betrieb zusätzlich vor ein logistisches Problem, da ein weiterer Termin für die Grünlandnutzung notwendig wird.</p> <p>e2)Die Regelung zu den Randstreifen ohne Mahd in § 4 Abs. 3, Ziff. 4 d) und die Erklärungen in der Begründung Seite 8 steilen den Betrieb ebenfalls vor eine schwierige Situation. Durch das Stehenlassen der Randstreifen bis mindestens zum 31. Juli sind auch diese Flächen für die Futtergewinnung nicht zu gebrauchen, insbesondere auch, weil das Mulchen solcher Randstreifen grds. untersagt wird. Hinzu kommt, dass die Randstreifen separat bewirtschaftet werden müssen und in der Regel nicht mit dem normalen Futter vermischt werden dürfen. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Nutzung, sondern eher um eine Entsorgung des Aufwuchses.</p> <p>e3)Die speziellen Regelungen zur Ausbringung von Stickstoff und das Verbot, organischen Dünger (außer Festmist) einzusetzen, widersprechen aus unserer Sicht der Baugenehmigung für unsere Biogasanlage. Zur Errichtung haben wir ergänzend zum Bauantrag mit unseren gemeldeten Flächen nachgewiesen, dass wir das anfallende Substrat sinnvoll im Betrieb einsetzen. Bei dieser Meldung wurden auch Flächen mit angegeben, die jetzt als LRT 6510 in der Verordnungskarte ausgewiesen wurden. Durch § 4 Abs. 3, Ziff. 4 e, f) wird der Einsatz von organischem Dünger allerdings auf genau diesen Flächen ausgeschlossen.</p>	<p>e) s. Nr. 17 e 2)</p> <p>e 1) s. Nr. 17 e 3)</p> <p>e 2) s. Nr. 17e 4)</p> <p>e3) s. Nr. 17 e 5)</p>
--	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>f) Bei der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten durch Biotop (z. B. Gemarkung Clenze, Flur 2, Flurstück 77, 78, 79, 81/1, 82, 83) ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand darstellbar. Sicherlich wäre der Naturschutz noch am ehesten geeignet, Anreize zu einer extensiven Bewirtschaftung unter entsprechenden Auflagen zu geben, als eine starre allgemeinverbindliche Regelung in der Verordnung.</p> <p>g) Unter § 4 Abs. 3, Ziff. 6 wird die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen freigestellt, jedoch in der Begründung zur Verordnung dahingehend eingeschränkt, dass lediglich das Spülen von Drainagen möglich ist. Eine Aufnahme von Rohren und Neuverlegung wird ausgeschlossen (Begründung S 8). Tonrohrdrainagen können in den meisten Fällen nicht zur Unterhaltung gespült werden, und die Tonrohre verokkern mit der Zeit. Daher ist es erforderlich, die Tonrohre durch neue Drainagen zu ersetzen. Diese Maßnahme stellt eine Unterhaltung dar. Durch das Verbot der Aufnahme und Neuverlegung von Rohren würden die Drainagen, die rechtmäßig gebaut wurden, dauerhaft nicht genutzt werden können.</p> <p>h) Die Ausweisung als Naturschutzgebiet führt aus meiner Sicht als Bewirtschafter zu weit. Den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes sehe ich für das sehr große, heterogene Gebiet eher als gegeben an. Insbesondere die Einschränkungen auf den Grünlandflächen schwächen die Wirtschaftsfähigkeit meines Betriebes immens, und der Erschwernisausgleich wiegt diese Nachteile nur zum Teil auf.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, uns eine schriftliche Antwort mit Abwägungen und Begründungen zu den oben aufgeführten Punkten zukommen zu lassen.</p>	<p>f) s. Nr. 24 i). Hinsichtlich der Zerschneidung von Wirtschaftseinheiten durch Biotop oder Lebensraumtypen im Bereich des Grünlandes sollen im Rahmen der Managementplanung Lösungen erarbeitet werden.</p> <p>g) s. Nr. 24 n)</p> <p>h) s. Nr. 2 a)</p>
19	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Die mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet verbundenen Einschränkungen bedrohen die Existenz unseres Betriebes. Die Bedingungen unter § 4 Abs. 3, Ziff. 4 schließen die Erzeugung von hochwertigem Futter aus. Unser Grünland in der Gemarkung Bussau wird in gleicher Intensität bewirtschaftet, eine unterschiedliche Einstufung ist nicht nachvollziehbar. Weiter weisen wir daraufhin, dass die von uns bewirtschafteten Grünlandflächen für den</p>	<p>Die Einwände der Herren Schulz sind zu allgemein und örtlich nicht nachvollziehbar. Es wurden schriftlich nähere Erläuterungen erbeten. Bis zur gesetzten Frist am 10.04. gingen keine Erläuterungen ein, der Einwand kann wegen fehlender Mitwirkung nicht abgewogen werden.</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Bau eines Schweinemaststalls im Jahr 2000 als Güllennachweisflächen in den Bauantrag aufgenommen wurden. Diese Flächen sind weiterhin für einen unseren Betrieb dringend erforderlich.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar an unsere Hoffläche und schränkt damit die betriebliche Entwicklung ein. Hier ist ein angemessener Abstand bei der Ausweisung als Naturschutzgebiet vorzusehen.</p>	
20	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Leisten, Schnega. Durch das geplante Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ sind wir betrieblich stark betroffen, da viele unserer Flächen im Raum Gistenbeck liegen. Im konkreten betreffen unseren Betrieb die nachfolgend aufgeführten Regelungen in der Verordnung, die unsere Wirtschaftsfähigkeit stark einschränken.</p> <p>a)Der Einsatz von Drohnen hat in der Landwirtschaft in den letzten Jahren z.B. im Bereich der Rehkitzrettung, Wildschadenschätzung und bei Vermessung von Flächen stark zugenommen. Beim Einsatz zur Wildrettung und auch beim Ermitteln von Wildschäden ist es erforderlich, dass der Einsatz möglichst schnell erfolgen kann. Bei der Rehkitzrettung kann es notwendig sein, wetterbedingt innerhalb weniger Stunden einen Einsatz zu planen und zu koordinieren. Bei der Erfassung von Wildschäden muss die Meldefrist an den Jagdpächter gewahrt werden. In vielen Fällen ist ein Einsatz erst nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zu spät. Um den unkontrollierten Einsatz von Drohnen im Naturschutzgebiet zu verhindern, würde aus unserer Sicht auch eine Meldepflicht an die Naturschutzbehörde genügen.</p> <p>b)Wir begrüßen es sehr, dass unter § 4 Abs. 3 Ziff. 1 c) der Einsatz von Pflanzenschutz-</p>	<p>a) s. Nr. 24 c)</p> <p>b) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>mitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 zum Teil zugelassen wird. Den Einsatz in einem 2,5 m breiten Streifen entlang von Gewässern und gesetzlich geschützten Biotopen können wir ebenfalls gut nachvollziehen.</p> <p>c) Den Schutzstreifen entlang von Wald- und Feldgehölzrändern, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken, Ruderalfluren einzuschränken, können wir fachlich nicht nachvollziehen. Bei der sachgerechten Applikation von Pflanzenschutzmitteln wird mit dem heutigen Stand der Applikationstechnik die Fläche sehr gezielt behandelt ohne Randbereiche zu beeinflussen. Daher wäre aus unserer Sicht ausreichend, lediglich die besonderen Aspekte des Gewässerschutzes sowie der gesetzlich geschützten Biotope mit einem 2,5 m Randstreifen zu beachten.</p> <p>d) Unter § 4 Abs. 3 Ziff. 6 wird die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen freigestellt, jedoch in der Begründung zur Verordnung dahingehend eingeschränkt, dass lediglich das Spülen von Drainagen möglich ist. Eine Aufnahme von Rohren und Neuverlegung wird ausgeschlossen (Begründung S. 8). Tonrohrdrainagen können in den meisten Fällen nicht zur Unterhaltung gespült werden und die Tonrohre verokkern mit der Zeit. Daher ist es erforderlich die Tonrohre durch neue Drainagen zu ersetzen. Diese Maßnahme stellt eine Unterhaltung dar. Durch das Verbot der Aufnahme und Neuverlegung von Rohren würden die Drainagen, die rechtmäßig gebaut wurden, dauerhaft nicht genutzt werden können.</p> <p>e) Die Ausweisung als Naturschutzgebiet führt aus unserer Sicht als Bewirtschafter zu weit. Den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes sehe ich für das sehr große, heterogene Gebiet eher als gegeben an.</p> <p>Ich möchte Sie bitten uns eine schriftliche Antwort mit Abwägungen und Begründungen zu den oben aufgeführten Punkten zukommen zu lassen.</p>	<p>c) s. Nr. 17 c) und Nr. 24 g)</p> <p>d) s. Nr. 24 n)</p> <p>e) s. Nr. 2 a)</p>
21	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Die ausgewiesenen Wiesen in Püggen, Klein Sachau und Groß Sachau, die durch mei-</p>	

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>nen Betrieb bewirtschaftet werden, sind Grundlage für unseren intensiv geführten Milchviehbetrieb mit 250 Kühen und 450 Tieren Nachzucht. Zudem haben wir 2 Millionen Euro Schulden.</p> <p>Die Gülle dient zur Düngung der genannten Flächen. Die Flächen dienen der Futtergewinnung für meine Tiere.</p> <p>a)Die zwei Wiesen, die ich erst nach dem 01 Juni bewirtschaften soll und dann auch getrennt von den anderen Flächen bewirtschaften muss, haben eine Größe von unter 1 ha und eine Größe von 1,25 ha (diese grenzt an die andere Wiese an). Das nach dem 01. Juni geerntete Gras wird von derart schlechter Qualität sein, dass ich es als Futter für unsere Tiere nicht mehr nutzen kann.</p> <p>Dieser ganze Vorgang vom FFH-Gebiet ist für uns eine Enteignung und existenzgefährdend. Ich werde dieses rechtlich prüfen lassen.</p>	<p>a) Bei den genannten Flächen handelt es sich um die Flurstücke 223 und 221/1, Flur 1, Gemarkung Sachau. Das Flurstück zu 223 weist eine Größe von 1,25 ha und die 221/1 von 1,48 ha auf, zusammen 2,73 ha. Die Parzelle 221/1 ist Wirtschaftsgrünland im Sinne des § 4 Abs. 3 Ziff. 3 und die Parzelle 223 ein Lebensraumtyp gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 4 der Verordnung. Der Einwand, dass beide Wiesen nach dem 1.6. zu bewirtschaften seien sollen ist unzutreffend, dieses würde die Verordnung für die 1,25 ha große Parzelle zu 223 vorgeben. Der Ausgangszustand des Lebensraumtypes 6510 basiert auf einer bekannt extensiveren Nutzungsform, die im § 4 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 der Verordnung abgebildet wird. Insofern ist es eine bestehende gute Qualität, die in der Vergangenheit offenbar nutzbar war – eine Veränderung findet hierdurch nicht statt. Insofern kann von einer Enteignung und angesichts der geringen Größe von 1,25 ha, im Verhältnis zur nicht genannten aber zu erwartenden Betriebsgröße, kaum existenzgefährdend sein. Eine rechtliche Prüfung steht jedermann offen.</p>
22	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen das Naturschutzgebiet Mittlere Dumme und Püggener Moor ein. Die Flurstücke Gemarkung Gistenbeck, Flur 6/43, Flur 6/41/42, Flur 6/27/1, Flur 7/166/2</p>	<p>Bei den von Herrn Schulz genannten Parzellen handelt es sich beim Flurstück 43 um normales Wirtschaftsgrünland ohne weitergehende Einschränkungen (§4 Abs. 3 Ziff. 3),</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>und Flur 2/46/1 benötige ich ohne Einschränkung für meine Pferde- und Rinderhaltung (Weide und Futtergewinnung).</p> <p>Ich bitte um Bestätigung.</p>	<p>bei den Parzellen 41 und 42 um Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 4. Die Parzelle 166/2 befindet sich nicht im Schutzgebiet. Die Parzelle 46/1 ist im Kataster nicht existent. Der Widerspruch kann sich dem Verständnis nach insofern nur gegen die Regelungen zu den Parzellen 41,42 und 46/1* richten. Hierzu s. Nr. 9 d).</p> <p>Für die betreffenden Flächen kann ein Erschwernisausgleich nach in Kraft treten der Verordnung in Anspruch genommen werden.</p> <p>*(Nach Anruf korrigiert Herr Schulz für die Parzelle 46/1 – sie liegt in der Gemarkung Clenze)</p>
<p>23</p>	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Zum geplanten Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ welches unmittelbar hinter dem Dorf verläuft einige Gedanken:</p> <p>Erst mal die positiven Nachrichten: Wir haben Glück! Derzeit darf man sein Eigentum gemäß VO § 4 Abs. 2 noch betreten. Allerdings kann dieses Recht uns auch jederzeit entzogen werden!</p> <p>Laut Grundgesetz wird das Eigentum gewährleistet, Eigentum dient andererseits aber auch dem Wohle der Allgemeinheit, Hätte man sich hier nicht beim Verlauf des Naturschutzgebietes einigen können?</p> <p>Nein! Ohne zu Fragen wird die Grenze unmittelbar an das Dorf gelegt - Es müssen schließlich EU-Vorgaben eingehalten werden. Werden solche Maßnahmen in Griechenland und Spanien eigentlich auch so rigoros umgesetzt?</p> <p>Eine kleine Minderheit von Ökobürokraten bestimmt ab sofort über jegliches Tun</p> <p>Kinder wollen hinter dem Hof zelten - VERBOTEN Ein Lagerfeuer machen - VERBOTEN Den Hund mal von der Leine nehmen - VERBOTEN Einen Drachen steigen lassen - VERBOTEN</p> <p>Dass diese Verbote auch umgesetzt werden, dafür werden schon einige übereifrige</p>	<p>Der Inhalt des Textes für eine Unterschriftenliste (liegt vor) wird zur Kenntnis genommen. Zu den Forderungen 1-3 s.u.</p>

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>fahrradfahrende Ökoaktivisten sorgen - Da bin ich mir sicher</p> <p>Zu den Auflagen der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung des Naturschutzgebietes möchte Ich gar nicht viel sagen,</p> <p>FAKT IST; Alle möglichen Betriebsarten sind von einem völlig überfrachteten Wust von Auflagen und Bestimmungen betroffen, unabhängig davon ob Bio-, Milchvieh-, Mutterkuh-, Pferde-, Biogas-, Schäfer-Betrieb</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung wird auf vielen Flächen nicht mehr möglich sein, ohne laufend gegen irgendwelche Bestimmungen zu verstoßen.</p> <p>Was wir fordern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einen ausreichenden Abstand des Naturschutzgebietes zu unseren Höfen</li> <li>2. Eine Reduzierung der völlig überfrachteten Bestimmungen auf ein Mindestmaß</li> <li>3. Eine einheitliche Kartierung für alle Flächen der Naturschutzgebietes - Alles andere ist ein Flickenteppich, der völlig realitätsfern ist</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind durch die Abgrenzung des FFH-Gebietes 75 Landgraben-/Dummeniederung vorgegeben – dahinter darf die Naturschutzgebietsgrenze nicht zurückbleiben. Insofern kann der Anregung nicht gefolgt werden.</li> <li>2. Die Verordnung beinhaltet lediglich die für den zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlichen Regelungen. Ein sogenanntes Übermaß findet nicht statt.</li> <li>3. Die Anregung ist nicht nachvollziehbar und kann insofern nicht berücksichtigt werden.</li> </ol>
24	<p><b><u>schriftlich</u></b></p> <p>Zum geplanten NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ hatten wir bereits zum ersten Verordnungsentwurf umfangreich Stellung genommen. Leider war eine Auseinandersetzung und / oder Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen bisher nicht erfolgt.</p>	

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

---

<p>Zum Verordnungsentwurf erlauben wir uns nochmals folgende Hinweise zu geben:</p> <p>a) <u>§ 3 Absatz 1 Nr. 6 – Bohrungen</u></p> <p>Das Verbot der Durchführung von Bohrungen jeglicher Art ist nicht nachvollziehbar. Bohrungen zur Anlage bzw. den Ersatz von Beregnungsbrunnen zur Feldberegnung müssen (im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nach wie vor bzw. auch zukünftig möglich sein. Sollten derartige Bohrungen unter die Landwirtschaftsklausel des § 4 Absatz 1 IN subsumiert werden, wird um entsprechenden Hinweis in der Begründung zum Verordnungsentwurf gebeten. Anderenfalls sollte eine Freistellung explizit unter § 4 mitaufgenommen werden.</p> <p>b) <u>§ 3 Absatz 1 Nr. 9. - Errichtung von WEA</u></p> <p>Das Verbot der Errichtung von WEA in einem Radius von 1.000 Metern außerhalb der Schutzgebietsverordnung ist verfehlt. Bei der Wahl der Standorte für Windenergieanlagen bleiben strenggeschützte Naturschutzgebiete und bedeutende Vogelbrut- und -rastgebiete grundsätzlich außen vor. Im Laufe jedes Verfahrens zur Standortfindung und Genehmigung von Windenergieanlagen werden innerhalb des BImSchG-Genehmigungsverfahrens naturschutzrechtlich die Auswirkungen auf die Lebensräume und Durchzugsgebiete von Vogel- und Fledermausarten geprüft und beurteilt. Mit der Verordnung wird diese Beurteilung für den nicht bebaubaren Bereich von vornherein ausge-</p>	<p><b>a) Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im NSG sind gemäß § 23 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten die, das NSG verändern. Die Neuanlage von Brunnen zur Feldberegnung fällt hierunter.</p> <p>Die Instandsetzung von Brunnen im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse ist gemäß § 4 (2) 6 Verordnung freigestellt.</p> <p>Eine Freistellung zur Neuanlage von Brunnen zur Feldberegnung kann nicht erfolgen, da deren Betrieb durchaus zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen kann – der Absenkungstrichter kann bei Stillgewässern, Sümpfen und Nasswäldern zu Wasserstandsabsenkungen mit nachfolgender Florenveränderung führen. Daher ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Rahmen einer Befreiung zu prüfen. Dies beinhaltet jedoch keinen grundsätzlichen Ausschluss zur Anlage von verträglichen Brunnen.</p> <p><b>b) Der Anregung wird nicht gefolgt:</b> Durch die Reduzierung des 1 Km-Puffers auf das EU-Vogelschutzgebiet wird kein Potenzialgebiet für Windkraft eingeschränkt bzw. ist keines betroffen. Der Radius ergibt sich aus den erforderlichen Schutzabständen rezent im VSG vorkommender, wertgebender Vogelarten (NLWKN 2013-Brutvogelkartierung). Unabhängig davon hat die Naturschutzbehörde selbst sicherzustellen, dass die Erhaltungszustände wertgebender Arten nicht schlechter werden und kann dies nicht anderen</p>
---	--

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>nommen, ohne dass eine echte Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Auswirkungen einer WEA auf das Vogelschutzgebiet 29 erfolgt wäre. Dies stellt eine unzulässige Einschränkung eines potentiellen Windenergiestandortes dar. Der Absatz ist zu streichen.</p> <p>c) <u>§ 4 Absatz 2 Nr. 2 h) - Einsatz von Drohnen</u></p> <p>Der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken wird immer weiter ausgebaut und in den nächsten Jahren zu einem alltäglichen Arbeitsgerät in der Landwirtschaft werden, Ausgestattet mit speziellen Sensoren und Kameras werden zeit- und ortsbezogen detaillierte Informationen zum Zustand von Pflanzen und Böden übermittelt (Auflaufschäden, Vegetationslücken, Wildschaden, Schädlingsbefall ect). Das hilft zum Beispiel beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die deutlich effizienter eingesetzt werden können und verhindert aufwendige und auch störende Begehungen der Schläge, Der Einsatz erfolgt nur dort, wo gewirtschaftet wird. Die Einholung einer vorherigen Zustimmung ist daher nicht praxisgerecht und stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung dar.</p> <p>d) <u>§ 4 Absatz 3 allgemein – Flächenkartierung</u></p> <p>Im Hinblick auf die Freistellung in § 4 Absatz 3 ist der starre Bezug auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nicht sachgerecht. Hier sollte eine Formulierung mit einer Öffnungsklausel gewählt werden, die es ermöglicht, dass in der Karte fehlerhaft aufgeführte Flächen nachträglich unter die Freistellungsklausel fallen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein Status für Grünland, Ackerland oder Wald nachgewiesen werden kann.</p> <p>Bereits In den vergangenen Monaten war eine Vielzahl von Fehlkartierungen durch uns oder durch Mitglieder mitgeteilt worden, was die Notwendigkeit einer offenen Formulierung unterstreicht.</p>	<p>Behörden oder Rechtsgrundlagen überlassen – diese können sich auch ändern, ohne das die Belange von Natura 2000 vollständig einfließen oder sie unterliegen ggf. politischen Abwägungen.</p> <p><b>c)Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige/ Zustimmung/ Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen. Die Zustimmung kann für Fallgruppen auch längerfristig erteilt werden.</p> <p>d)Grundsätzlich maßgeblich für die Darstellung von Nutzungen und LRT in der Verordnungskarte ist die Basiserfassung 2007. Es wird jedoch nicht verkannt, dass insbesondere bei der Darstellung von Acker/ Grünland Irrtümer enthalten sein können. Die Kartierer kartieren die Fläche nach den tatsächlich sichtbaren Vorkommen ohne Kenntnis über den Status der Fläche zu haben. Zudem ist durchaus die Kartierung z.B. im 3. „Grünlandjahr“ ein weiterer Grund für fehlerhafte Darstellungen. Gleiches gilt für die UNB, die das Gebiet, insbesondere das Grünland, in 2015 und 2016 überprüft hat. Da die Landwirtschaftskammer aus Datenschutzgründen die Benennung von Flächen mit Dauergrünlandstatus verweigert, sind diese potenziellen Fehler nur im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufzuarbeiten. Spätere</p>
---	--

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>e) <u>§ 4 Absatz 3 Nr. 1. - Bewirtschaftung von Ackerflächen</u></p> <p>Die auf S. 6 der Begründung zur Verordnung aufgeführte Maßnahme des Verbotes von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen ist in dem Verordnungstext unter § 4 Absatz 3 Nr. 1. nicht zu finden. Hier wird um Erläuterung gebeten.</p> <p>f) Ebenso wird um Erläuterung gebeten, warum in der Begründung zur Verordnung auf S. 7 der Satz: „Flächen mit einem nachweislichen „Acker- bzw. Grünlandstatus“ sind in der maßgeblichen Verordnungskarte entsprechend dargestellt.“ eingefügt wurde. Sollte nicht der tatsächliche Status der landwirtschaftlichen Fläche, sondern der Status aus der Verordnungskarte gültig sein, wäre diese Einschränkung nicht hinzunehmen. Diesbezüglich verweise ich auf die Ausführungen zu 4.</p> <p>g) <u>§ 4 Absatz 3 Nr. 1.c) - Einsatz von PSM</u></p> <p>Die Einschränkung des Einsatzes von PSM in einem Streifen von 2,50 Metern parallel zu Wald- und Feldgehölzen sowie LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken, Ruderalfluren u.a.m. sollte gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Einschränkung den Schutzzweck des NSG tangieren sollte. Die aufgeführten Langzeitstudien zur Insektenfauna bitten wir namentlich zu konkretisieren. Die Pressemitteilung vom 19.10.2017 enthält keine Angaben zu Verbesserungen der Insektenfauna durch Einhaltung des vorgegebenen Abstandes und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen.</p>	<p>Korrekturen können durchaus erfolgen, wenn der Nachweis des rechtmäßig existierenden Ackerstatus geführt wird. Im Übrigen wurden diverse Änderungen von Grünlanddarstellungen i.d. VO-Karte, nach Überprüfung durch die LWK, zu Acker vorgenommen (s.o.).</p> <p>e)Der Begriff „zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen“ wird in der Begründung gestrichen.</p> <p>f)Es gilt die Darstellung in der <b>abschließenden</b> VO-Karte, die gerade hierzu (s.o.) aufgrund von Einwänden im Rahmen der öffentlichen Auslegung umfangreiche Korrekturen erfahren hat. Im Übrigen siehe hierzu die Ausführungen zu §4 Abs. 3 – allgemein.</p> <p><b>g)Der Anregung wird nicht gefolgt:</b> Es handelt sich bei dieser Regelung, wie auch in der Begründung ersichtlich ist, nicht um eine Einschränkung, sondern um eine <b>massive Freistellung von dem bestehenden, flächendeckenden Verbot</b> der Pflanzenschutz-Anwendungs-VO in NSG PSM gemäß den Anhängen der VO auszubringen !! Nachweislich sind Insekten die Nahrungsgrundlage vieler Vogelarten, während der Brutzeit fast aller. Das Wegbre-</p>
--	--	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>h) <u>§ 4 Absatz 3 Nr. 3.c) – Jauche</u></p> <p>Im Betrieb Lüdicke aus Clenze fällt noch Jauche an, die zwingend auf Flächen Im NSG aufgebracht werden muss. Hier muss für den Betrieb eine Ausnahmegenehmigung vereinbart werden, da anderenfalls eine Existenzgefährdung vorliegen könnte.</p> <p>i) <u>§ 4 Absatz 3 Nr. 4 - Bewirtschaftungsauflagen Biotope und LRT 6510</u></p> <p>Bezüglich der sehr weitreichenden und unübersichtlichen Bewirtschaftungsauflagen werden Bedenken hinsichtlich einer tatsächlichen praktischen Umsetzung geäußert. Die Fülle an Auflagen wird die Bewirtschafter eher dazu veranlassen, die ohnehin schwierige Nutzung gänzlich einzustellen. Dies entspricht jedoch genau dem Gegenteil dessen, was für die Erhaltung des Lebensraumtyps erforderlich ist. Die Sukzession würde hier sehr schnell in Richtung Verbuschung voranschreiten. Sicherlich wäre der Vertragsnaturschutz noch am ehesten geeignet, Anreize zu einer extensiven Bewirtschaftung unter entsprechenden Auflagen zu geben, als eine starre allgemeinverbindliche Regelung in der Verordnung.</p> <p>j) Weiterhin sei angemerkt, dass die Verwendung einer einheitlichen Signatur sowohl für die Biotope als auch für den Lebensraumtyp 6510 unübersichtlich und verwirrend ist. Hier muss eine eindeutige Unterscheidung durch Verwendung</p>	<p>chen der Nahrungsgrundlage führt demnach direkt zur Verschlechterung der Populationsgrößen. Insofern ist zumindest an Randstrukturen durch ein PSM-Verbot sicherzustellen, dass dort Wildpflanzen als Nahrungsgrundlage für Insekten und diese als Nahrung für Vögel etc. in ausreichendem Maß unbeeinträchtigt von PSM sind. Siehe dazu Urteil OVG Lüneburg vom 30.10.2017 – 4KN275/17 -</p> <p><b>h) Der Anregung wird gefolgt</b>, es wird eine gesonderte Freistellung im VO-Text eingefügt.</p> <p>i) Grundsätzlich ist der im Rahmen der Basiserfassung festgestellte Zustand sowie die Lage des LRT 6510 in der Verordnungskarte darzustellen. Durch die vom NLWKN erarbeiteten Bewirtschaftungsauflagen, die ebenfalls gemäß § 32 (3) BNatSchG in die Verordnung zu übernehmen sind, wird ein guter Erhaltungszustand des LRT gewährleistet. Unabhängig davon wird es zusätzliche Angebote für den Vertragsnaturschutz im Grünland ab 2018 geben, die mit der Ökologischen Station Dummenerding, BVNON e.V. und Landwirten erarbeitet worden sind. Ein alleiniges Abstellen auf den Vertragsnaturschutz ist zur Sicherung der Erhaltungszustände auch aufgrund der Rechtsprechung des EUGH nicht ausreichend, da er freiwillig und zeitlich begrenzt ist.</p> <p>j) Da für beide Biotopkomplexe identische Regelungen gelten, ist eine einheitliche Signatur in der Verordnungskarte ausreichend und auch nicht verwirrend.</p>
--	---	--

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>von zwei unterschiedlichen Signaturen gewährleistet sein.</p> <p>k) Zu 4 a): Die Einschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung sollte von bisher bis 31 .Mai auf bis lediglich 15. Mai reduziert werden. Gemäß den Handlungsempfehlungen des BfN zum LRT 6510 empfiehlt sich zur Förderung niederwüchsiger konkurrenzschwacher Kräuter eine frühe Mahd bis etwa Ende Mai, was derzeit nicht möglich ist. Zudem ist das Verbot der maschinellen Bodenbearbeitung im maßgeblichen Zeitraum zum Schutz von Bodenbrütern kontraproduktiv. Entweder man entscheidet sich für den Erhalt des LRT 6510, dann müssen Walzen, Schleppen und Nachsaat gerade im Frühjahr möglich sein. Oder aber man möchte die Bodenbrüter schützen. Beides zusammen ist nicht möglich!</p> <p>l) Zu 4. b): Eine dreischürige Nutzung der Mähwiesen muss möglich sein. Insbesondere auf produktiven Standorten bzw. zur Aushagerung nährstoffreicher Bestände, ist eine dreischürige Mahd angezeigt, (siehe hierzu die Handlungsempfehlungen des BfN zum LRT 6510).</p> <p>m) Zu 4. c): Eine Düngung der Bestände mit Stickstoff in der Höhe des Entzuges, welcher durchaus über dem angegebenen Grenzwert liegen kann, ist unproblematisch. Hierfür können Bodenanalysen und Entzugsbilanzen verwendet werden. Eine begrenzte Düngung mit maximal 60 Kg N / ha/a ist daher nicht unbedingt lebensraumtypisch.</p> <p>n) <u>§ 4 Absatz 3 Nr. 6,</u></p> <p>Nach Nr. 6 soll die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen zulässig sein. Die UNB suggeriert hier, dass die Nutzbarkeit aufrechterhalten wird, was aufgrund</p>	<p>k)Eine flächige, maschinelle Bodenbearbeitung 14 Tage vor den ersten Schnitt führte zu einer Schädigung des Aufwuchses und ist unüblich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Verbot der maschinellen Bodenbearbeitung in der Brutzeit (Bodenbrüter wie Feldlerche) kontraproduktiv zu den Zielen des Vogelschutzes sein soll, während eine Zerstörung von Gelegen oder Jungen durch Schleppen und Walzen förderlich sein sollte. Die Anregung ist nicht umsetzbar. Der erste Mahdzeitpunkt zum 1.6. entspricht dem im Gebiet herrschenden Boden-/Wasserverhältnissen, berücksichtigt dabei den Zeitraum, den die Fachbehörde hierfür empfiehlt und ermöglicht früh brütenden Vogelarten noch einen erfolgreichen Brutabschluß. Für spätere Bruten können im Einzelfall Gelegeschutzvereinbarungen getroffen werden.</p> <p>l)Die Fachbehörde empfiehlt eine 2- schürige Mahd für den LRT 6510. Sollte es, trotz des Verschlechterungsverbotes zu Änderungen der Flächen gekommen sein, die eine Aushagerung erfordern, so kann dem im Einzelfall Rechnung getragen werden. Dies ändert nichts am Grundsatz.</p> <p>m)Eine Zulassung einer N-Düngung dieser Höhe entspricht den Empfehlungen der Fachbehörde. Im übrigen kann es im Einzelfall Änderungen geben, was aber nichts am Grundsatz ändert.</p> <p><b>n)Der Anregung wird nicht gefolgt:</b> in Analogie zur Rechtsprechung zum Begriff des „Gewässerausbaus durch langjährig unterlassene Unterhaltung“ soll es nicht möglich sein funktionsuntüchtige Dräne, etwa aus Tonrohren, die</p>
--	---	---

**Einwender,  
Einwendung vom  
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

---

<p>des Bestandschutzes und der Nutzbarkeit der Flächen selbstverständlich ist. Umso unverständlicher ist es, dass in der Begründung zum Verordnungsentwurf unter Instandsetzung von Drainagen lediglich das Spülen derselbigen verstanden wird. Eine Aufnahme der Rohre und Neuverlegung soll jedoch keine Instandsetzung und damit verboten sein. Das kann nicht hingenommen werden. Die Bewirtschaftung von heute nutzbaren Flächen muss auch zukünftig gewährleistet sein. Hierzu gehört eine ordnungsgemäße Wartung, Pflege und natürlich auch der Austausch - nicht die Neuanlage! - von alten Drainagen.</p> <p>Sollten noch weitere Nachfragen bestehen, können Sie uns jederzeit kontaktieren.</p>	<p>z.B. im 20. Jahrhundert verlegt wurden, nun aufzunehmen und neu zu verlegen, wenn sich dort gerade durch unterlassene Unterhaltung des Dräns etwa eine Nasswiese entwickeln konnte. Dies stände im Widerspruch des Schutzzweckes bzw. den Verboten des § 30 BNatSchG. Insofern ist hierfür eine Prüfung erforderlich, eine generelle Freistellung ist nicht möglich.</p>
--	---